

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Planegg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der/dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in, und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss (Kurzbezeichnung HFK), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss (Kurzbezeichnung BA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Umwelt, Bauleitplanung und Verkehr (Kurzbezeichnung UBV), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss (Kurzbezeichnung RPA), bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats, wobei eine(r) davon zur/zum Vorsitzenden benannt wird.
- e) den Feriausschuss (Kurzbezeichnung FA), bestehend aus dem Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss in seiner jeweiligen Zusammensetzung.
- f) den Konzessionsausschuss (Kurzbeschreibung KA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- g) den Werkausschuss (Kurzbezeichnung WA), bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst a, b, c e und g genannten Ausschüssen führt die/der erste Bürgermeister/in. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss und im Konzessionsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse). ³Die Zuständigkeiten des Werkausschusses richten sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „U-Bahnlinie6 Gemeindewerk Planegg“ (U6 GwP).

(4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. ²Für den Werkausschusses gelten die Vorschriften der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „U-Bahnlinie6 Gemeindewerk Planegg“ (U6 GwP).

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und jeweils einer (in begründeten Ausnahmefällen einer zweiten) der Gemeinderatssitzung vorausgehenden Fraktionssitzung, sowie für die Teilnahme an den zur Gemeinderatsarbeit notwendigen Informationsfahrten. ² Für jeden Sitz im Ausschuss wird nur einmal pro Sitzung Sitzungsgeld bezahlt. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn während der Sitzung mehrmals vom Vertretungsrecht Gebrauch gemacht wird.

(3) Für die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Fraktions- und Gruppierungssprecherrunden erhalten die jeweiligen Sprecher/innen, bei Verhinderung deren Stellvertreter, ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Fraktionsmitglied.

(5) Die Entschädigungen werden halbjährlich nachträglich gezahlt.

(6) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(8) Die Absätze 2 und 5 bis 7 gelten für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger entsprechend.

(9) ¹ Die Referenten/innen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 €. ²Die Regelungen zur Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen (Abschnitt 2 bis 6) bleiben davon unberührt.

§ 4**Erste/r Bürgermeister/in**

Die/der erste Bürgermeister/in ist Beamtin/er auf Zeit.

§ 5**Weitere Bürgermeister**

Der/die zweite – dritte – Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen.

§ 7**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 24.07.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.